

# 3. Vortrag:

Harald Schillings

Richter am Sozialgericht Düsseldorf



# Rechtliche Vorgaben, Rechtsprechung und aktuelle Probleme vor Gericht im Zusammenhang mit den KdU



## § 22 Abs. 1 SGB II

"Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (...)"

**Soweit** die Aufwendungen für die Unterkunft den der **Besonderheit des Einzelfalles** angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des (...) Hilfebedürftigen (...) so lange zu berücksichtigen, wie es dem (...) **Hilfebedürftigen (...) nicht möglich** oder nicht **zuzumuten** ist, (...) die Aufwendungen zu senken (...).

## Bundessozialgericht

(Urteil vom 07.11.2006 - Az.: B 7b AS 18/06 R)

„Die **Angemessenheit** der Wohnungskosten ist in mehreren Schritten zu prüfen:

1. Zunächst ist die Quadratmeterzahl der im Streitfall konkret betroffenen Wohnung zu ermitteln. Dabei ist die für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße zu Grunde zu legen. Dies sind - je nach Bundesland - z.B. für einen Alleinstehenden 45 - 47 qm.

2. Sodann ist der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese einfachen Bedürfnissen genügt. Da es im Ergebnis allerdings nur auf die Kostenbelastung des Grundsicherungsträgers ankommt, ist letztlich nur maßgebend ob die zu entrichtenden Mietkosten angemessen sind (Produkttheorie).

3. Als räumlicher Vergleichsmaßstab ist, der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend. Ein Umzug in einen anderen Ort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von ihm im Regelfall nicht verlangt werden.

*Problem : Kleine/große Gemeinden.*

4. Schließlich ist zu prüfen, ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes am Wohnort die Kläger tatsächlich auch die konkrete Möglichkeit haben, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können. Besteht eine solche konkrete Unterkunftsalternative nicht, sind die Aufwendungen für die tatsächlich gemietete Unterkunft als konkret angemessen anzusehen.

5. (BSG) „Die Grundsicherungsträger werden bei der Prüfung der Angemessenheit der KdU mithin nicht umhin kommen, jeweils die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln. Liegen keine entsprechenden Mietspiegel vor, so sollte die zuständige ARGE eigene – grundsicherungsrelevante - Mietspiegel oder Tabellen erstellen“.

# Wie stellt sich das Problem der KdU im sozialgerichtlichen Verfahren?



Die ARGEN bestimmen den Begriff der "Angemessenheit" i.d.R. allein anhand von **pauschalen** Quadratmeterpreisen.

Das entspricht aber weder dem Wortlaut der Regelung des § 22 SGB II noch der Rechtsprechung des BSG.

Vielmehr ist die Angemessenheit konkret  
("Besonderheiten des Einzelfalls") zu überprüfen.



Vor einem Verweis auf eine andere Wohnung ist festzustellen, dass die bisherige Wohnung - im konkreten Einzelfall - unangemessen ist. Ist dies der Fall, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob eine zumutbare Ersatzwohnung für den (konkreten) Leistungsbezieher tatsächlich zur Verfügung steht.



Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu beachtende mögliche Besonderheiten (nicht abschließend):



# 1. Gesundheitliche Einschränkungen:

a) **psychische Behinderungen** können eine größere Wohnung erforderlich machen oder einem Umzug generell entgegenstehen.

**b) Gehbehinderungen** können Erdgeschosswohnung oder Wohnung mit Aufzug erforderlich machen. Zu prüfen ist hier auch, ob öffentliche Verkehrsmittel noch zu Fuß erreichbar sind.

c) Sonstige Behinderungen:  
Erhebliche Körperbehinderungen können behindertengerechte Wohnung erforderlich machen. Allergien können eine besondere Wohnungsausstattung erforderlich machen (z.B. kein Teppichboden).



## 2. Soziale Einschränkungen



Zu prüfen ist, ob der Wohnungswechsel nicht zu unzumutbaren sozialen Verwerfungen führt:

Beispiele: Kinder müssten die Schule wechseln.  
Umzug bedingt Trennung von nahen Angehörigen,  
die gepflegt werden müssen.



# 3. Besonderheiten, die sich auf die Vermittlung in Arbeit beziehen.



Umzug darf Zielen von Hartz IV (Vermittlung) nicht zuwider laufen.

Beispiel: Bisherige Nebentätigkeit kann von neuer Wohnung aus nicht mehr ausgeübt werden.



4. Besonderheiten, die sich auf die Person des Leistungsempfängers und seine Möglichkeiten Wohnraum anzumieten beziehen.

Beispiele:

Alkoholiker

Zuvor Obdachloser

Hundebesitzer ?

Neg. Schufaauskunft ?

5. Besonderheiten die sich auf die Größe der Ersatzwohnung beziehen.

Die Wohnung darf nicht unangemessen klein sein  
(1. Person nicht unter 35 qm) ?

Für jedes Kind ein Schlafrum ?

Grundsatz bei allen Einschränkungen:

Je unangemessener die bisherige Wohnung  
umso eher sind Einschränkungen zuzumuten.



Oder umgekehrt:

Je geringer die Überschreitung der abstrakten Angemessenheit der Wohnkosten, umso geringere Anforderungen sind an Einschränkungen zu stellen.



# Wie verfahren die Sozialgerichte in der Praxis ?



1. Prüfung, ob ein Auszug aus der bisherigen Wohnung unumgänglich ist.



2. Wenn 1. ja, Aufforderung an Beklagte, konkrete zumutbare Wohnungen zu benennen.

Wenn zumutbare Wohnung benannt wird, Aufforderung an Kläger, sich hierauf zu bewerben.

